

INHALT

| | | |
|-------------|--|----------|
| I. | PRÜFZEICHEN | 2 |
| II. | HINTERGRUND | 2 |
| III. | GEGENSTAND DER ZERTIFIZIERUNG..... | 3 |
| IV. | ABLAUF DES ZERTIFIZIERUNGSVERFAHRENS..... | 3 |
| V. | KRITERIEN NACH DEM TÜV NORD CERT STANDARD „GEPRÜFTER ÖKOSTROM“ A75-S026-1 | 4 |
| VI. | SONSTIGES..... | 6 |

I. PRÜFZEICHEN**II. HINTERGRUND**

Nicht nur die Anzahl der Ökostromverbraucher, sondern auch die Ansprüche der Verbraucher an die Qualität des Ökostroms (Umweltverträglichkeit der Energiegewinnung und Energiebereitstellung) haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Verbraucher fordern einen größeren Beitrag des Ökostromanbieters zu Ausbau und Förderung regenerativer Erzeugungsanlagen sowie einen steigenden Stromanteil im Ökostromportfolio, der aus Erzeugungsanlagen jüngerer Ursprungs stammt. Die Zertifizierung von Ökostromprodukten durch die TÜV NORD CERT GmbH soll den Verbrauchern die für sie entscheidungsrelevanten Merkmale aufzeigen, deren Erfüllung bei den Anbietern überprüfen und die Ergebnisse transparent nachvollziehbar machen. Die TÜV NORD CERT GmbH hat den Prüfstandard A75-S026-1 „Geprüfter Ökostrom“ vorgelegt.

III. GEGENSTAND DER ZERTIFIZIERUNG

Die Zertifizierungsrichtlinien nach dem Standard A75-S026-1 beschreiben die Kriterien für die Vergabe des Prüfzeichens „Geprüfter Ökostrom“ der TÜV NORD CERT GmbH. Zielgruppe für die freiwillige Zertifizierung sind Unternehmen, die Ökostrom aus Erneuerbaren Energien erzeugen, Ökostromprodukte an Endkunden vermarkten oder Ökostromprodukte an andere Energieversorgungsunternehmen weitervermarkten. Die Kriterien definieren die Mindestvoraussetzungen und Mindestanforderungen, die ein Ökostromprodukt nach diesem Standard erfüllen muss. Zusätzliche Merkmale, die ein Ökostromprodukt über die im Standard beschriebenen Kriterien hinaus aufweist, können überprüft und bescheinigt werden.

IV. ABLAUF DES ZERTIFIZIERUNGSVERFAHRENS

Nach der Beauftragung der TÜV NORD CERT GmbH durch den Kunden erfolgt das Zertifizierungsverfahren:

- Im ersten Schritt wird eine Dokumentationsprüfung vorgenommen. Diese beinhaltet die Vorprüfung und Bewertung der Produktmerkmale und des vom Anbieter eingesetzten Bilanzierungsverfahrens, um die grundsätzliche Zertifizierungsfähigkeit des Produktes zu beurteilen.
- Im zweiten Schritt findet ein Audit beim Anbieter vor Ort statt. Das Audit beinhaltet die genaue Prüfung der Dokumente vor Ort und ggf. die Begehung der technischen Einrichtungen des Anbieters, die für die Erzeugung des zu zertifizierenden Stromangebotes eingesetzt werden. Es werden die eingeführten Verfahren zur Mengenzertifizierung geprüft und alle Nachweise gesichtet.
- Über die Unterlagenprüfung und das Audit vor Ort wird ein Bericht erstellt und der Zertifizierungsstelle vorgelegt
- Es erfolgt durch die Zertifizierungsstelle der TÜV NORD CERT GmbH die Entscheidung über die Ausstellung der Zertifikate. Bei Unklarheiten wird die Fachleitung hinzugezogen.
- In der Regel wird ein Überwachungszeitraum (Vertragslaufzeit) von drei Jahren vereinbart. Zertifikate der TÜV NORD CERT GmbH haben grundsätzlich eine Gültigkeit von einem Jahr, so dass innerhalb der dreijährigen Vertragslaufzeit ein Zertifizierungsaudit und zwei Überwachungsaudits durch die TÜV NORD CERT GmbH beim Ökostromanbieter vor Ort durchgeführt werden müssen, um die Zertifikate aufrechtzuerhalten. Wird der Vertrag verlängert oder erneuert, findet jährlich ein weiteres Überwachungsaudit statt.
- Mit diesen Audits wird sichergestellt, dass die Anforderungen des Prüfstandards ohne Einschränkung weiterhin gültig sind.
- Gültigkeit und Nutzungsrecht des Prüfzeichens sowie der Zertifikate und die Pflichten der Zertifizierungsstelle sowie des Auftraggebers sind in den „Allgemeinen Bedingungen zur Zertifizierung von Stromprodukten“ der TÜV NORD CERT GmbH festgelegt und werden als Anlage zum Vertrag ausgehändigt. Sie sind auch jederzeit auf der Website www.tuev-nord.de einsehbar.

**V. KRITERIEN NACH DEM TÜV NORD CERT STANDARD „GEPRÜFTER ÖKOSTROM“
A75-S026-1****1. Nachweispflichten zur Erzeugung und Herkunft**

- 1.1 Der im Rahmen des zertifizierten Stromproduktes bereitgestellte Strom wird zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien gewonnen. Darunter versteht der Anbieter ausschließlich jene Energieträger und Technologien, die in der jeweiligen nationalen Gesetzgebung als erneuerbar definiert werden. In Deutschland ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG in der jeweils gültigen Fassung die entsprechende Grundlage. Hierbei ist Strom, der bereits eine Produktionsförderung im Rahmen von nationalen Förder- oder Quoteninstrumenten (in Deutschland: zzt. eine Einspeisevergütung oder die Inanspruchnahme der Marktprämie gemäß EEG) in Anspruch genommen hat, nicht zugelassen (Ausschluss der Doppelvermarktung). Direkt vermarkteter Strom aus Erneuerbaren Energien wird anerkannt, wenn entsprechende Herkunftsnachweise aus dem Deutschen Herkunftsnachweisregister (HKNR) des Umweltbundesamtes vorgelegt werden.
- 1.2 Die Erzeugungsanlagen und Energieträger können auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückgeführt werden. Bei Nutzung mehrerer Energiequellen und Anlagen ist die Aufteilung zwischen diesen Quellen klar anzugeben.

Anmerkung:

Bei Verwendung von Herkunftsnachweisen muss die Herkunft des Stroms über das jeweilige nationale Herkunftsnachweisregister belegt werden. In Deutschland ist das das Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes. In Ländern, in denen kein Herkunftsnachweisregister geführt wird, müssen für jede relevante Anlage entsprechende Nachweise von einem unabhängigen Gutachter (z.B. Wirtschaftsprüfer, Umweltgutachter, unabhängige Zertifizierstelle usw.) vorliegen.

- 1.3 Mit dem Ökostromangebot wird sichergestellt, dass das Unternehmen über die gesetzliche Förderung hinaus einen zusätzlichen Beitrag zur Förderung Erneuerbarer Energien leistet. Dies ist durch die Erfüllung eines der folgenden Kriterien gegeben:
- a) Ein Anteil von mindestens 33 Prozent des bereitgestellten Stromes stammt aus Anlagen, die zu Beginn des Bilanzzeitraums nicht älter als sechs Jahre sind (Neuanlagen) oder in den letzten sechs Jahren vor Beginn des Bilanzzeitraums eine Leistungssteigerung erfahren haben, wobei nur der Anteil der Leistungserhöhung auf den o.g. Anteil angerechnet werden darf.
 - b) Alternativ zu der vorstehend beschriebenen Beschaffung von Strom aus Neuanlagen kann der Anbieter über den jeweiligen Bilanzzeitraum auch von jeder verkauften kWh seines zertifizierten Ökostromproduktes einen Betrag von netto 0,25 ct (für lastganggemessene Stromkunden reduziert sich der Betrag auf 0,10 ct/kWh) nachweislich in den Zubau neuer Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung investieren. Handelt es sich hierbei um Anlagen, die eine Produktionsförderung im Rahmen eines nationalen Förderinstrumentes in Anspruch nehmen, ist die in den ersten fünf Betriebsjahren erhaltene Produktionsförderung abzüglich der Betriebskosten (ohne Kapitalkosten und Abschreibungen) ebenfalls in den Zubau neuer Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung zu investieren. Diese Einnahmen sind jeweils innerhalb der folgenden drei Bilanzierungsjahre zu verausgaben.

- 1.4 Herkunftsnachweise, die auf das zertifizierte Stromprodukt entwertet wurden, müssen gemäß der europäischen Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ausgestellt sein. Die eingesetzte erneuerbare Energie muss durch entwertete Herkunftsnachweise des jeweiligen nationalen Herkunftsnachweisregisters belegt werden. In Deutschland ist das das Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes.
- 1.5 Es liegen alle technischen und rechtlichen Voraussetzungen (z.B. behördliche Genehmigungen, umweltrechtliche Vorgaben usw.) für den Betrieb der Erzeugungsanlagen vor, die zur zuverlässigen Bereitstellung des Stroms erforderlich sind.

Anmerkung:

Anlagen, für die Herkunftsnachweise aus dem nationalen HKNR ausgestellt wurden, sind die technischen und rechtlichen Voraussetzungen bereits im Rahmen der Anlagenregistrierung von einem unabhängigen Gutachter geprüft und entsprechend anerkannt worden.

- 1.6 Es sind nur die tatsächlich am Einspeisepunkt in das öffentliche Netz eingespeisten Strommengen zertifizierungsfähig. Nur diese Mengen dürfen auch tatsächlich vermarktet werden. Alle Eigenverbräuche der Anlagen (für Pumpspeicherkraftwerke gilt: angerechnet wird nur der Stromerzeugungsanteil aus natürlichen Zuflüssen in den Speichersee, nicht die Pumpleistung) sowie sonstige langfristige Lieferverpflichtungen gehen nicht in die Bilanz ein.

2 Bilanzierung des zertifizierten Stromproduktes

- 2.1 Der Bilanzzeitraum für den Ausgleich zwischen Stromverbrauch und Stromlieferung ist in der Regel ein Kalenderjahr und darf einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten.
- 2.2 Der Anbieter des zertifizierten Stromproduktes nutzt ein zuverlässiges und transparentes Bilanzierungsverfahren zur kontinuierlichen Sicherung der Deckung zwischen Erzeugung/Beschaffung und Abgabe. Über die abzusetzende Menge des Stromproduktes ist eine Prognose zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. Der Bilanzzeitraum für den Stromabsatz und die Erzeugung bzw. Beschaffung ist identisch. Die Strommengen, für die Herkunftsnachweise über das nationale Herkunftsnachweisregister ausgestellt und im Rahmen des zertifizierten Stromproduktes zum Nachweis der Stromherkunft eingesetzt werden sollen, müssen im Bilanzzeitraum erzeugt worden sein. Diese Zertifikate müssen für den Bilanzzeitraum und auf das zertifizierte Produkt entwertet werden.

3 Vermarktung des zertifizierten Stromproduktes

- 3.1 Vor der Vermarktung des zertifizierten Stromproduktes sind alle Kriterien nach Abschnitt 1 und 2 zu erfüllen. Vertriebspartner sind in den Zertifizierungsumfang einzubeziehen.

- 3.2 Der Weg des im Rahmen des zertifizierten Stromproduktes bereitgestellten Stromes von der Erzeugungsanlage bis zum Endverbraucher ist lückenlos, transparent und nachvollziehbar. Bei Strommengen, für die Herkunftsnachweise über das nationale Herkunftsnachweisregister ausgestellt und im Rahmen des zertifizierten Stromproduktes zum Nachweis der Stromherkunft eingesetzt werden sollen, wird nur der Weg der Zertifikate auf Transparenz geprüft.
- 3.3 Weitergehende vom Stromanbieter für das zertifizierte Stromprodukt zugesicherte Produktmerkmale sind nachzuweisen und Bestandteil der Zertifizierung.
- 4 Kundenkommunikation** Der Kunde wird regelmäßig und korrekt über das zertifizierte Stromprodukt und dessen Merkmale unterrichtet. Dies wird nachweislich in geeigneten Medien an den Kunden (z.B. Kundenzeitschrift, Geschäftsbericht, Internet, Verträge, Abrechnungen usw.) kommuniziert.
- 4.2 Das Unternehmen stellt sein Engagement bei der Förderung von Erneuerbaren Energien (Projekte, Beteiligungen etc.) gegenüber seinen Endkunden nachvollziehbar und transparent dar.

VI. SONSTIGES

Die Zertifizierungsstelle führt die Zertifizierung und Überwachung nach den von der TÜV NORD CERT GmbH festgelegten Regelungen durch. Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht an Dritte weitergegeben.

Dieser Standard ist Eigentum der TÜV NORD CERT GmbH. Er kann Interessierten zur Verfügung gestellt werden. Die Vervielfältigung und Publikation des Standards bedarf einer schriftlichen Genehmigung der TÜV NORD CERT GmbH.

Der Auftraggeber gewährt dem Auditorenteam während der Audits Einsicht in die vom Geltungsbereich betroffenen Unterlagen. Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass das Prüfzeichen und das Zertifikat im Wettbewerb nur so verwendet werden, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage über den zertifizierten Bereich/das zertifizierte Produkt des Auftraggebers gemacht wird.